

Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung (WKostV)

Inkrafttreten: 01.03.2021

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.01.2024 (Brem.GBl. S.

39)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 511 Gliederungsnummer: 203-c-10

Aufgrund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Kosten

Von der Behörde der Wirtschaftsverwaltung werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als <u>Anlage</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit ändern

- **1.** zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
- **2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bremen, den 4. September 2002

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Anlage

(zu § 1)

Kostenverzeichnis Wirtschaft

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
123	Geldwäscheprävention nach dem	
	Geldwäschegesetz (GwG)	
123.01	Befreiung von der Dokumentation der	50,00
	Risikoanalyse nach § 5 GwG	bis 1 000,00
123.02	Anzeige der Durchführung interner	50,00
	Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6	bis 1 000,00
	Absatz 7 GwG	
123.03	Untersagung der Durchführung interner	50,00
	Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6	bis 1 000,00
	Absatz 7 GwG	
123.04	Anordnung zur Schaffung interner	50,00
	Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 8 GwG	bis 1 000,00
	durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei

123.05	Anordnung nach § 6 Absatz 9 GwG	50,00 bis 1 000,00
	durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei
123.06	Befreiung von der Bestellung eines	50,00
	Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 2	bis 1 000,00
	GwG	3.5 _ 555,55
123.07	Anordnung der Bestellung eines	50,00
	Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 3	bis 1 000,00
	GwG	,
	durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei
123.08	Anordnung der Abberufung eines	50,00
	Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 4	bis 1 000,00
	GwG	
123.09	Anordnung nach § 9 Absatz 3 GwG	50,00
		bis 1 000,00
123.10	Anordnung nach § 15 Absatz 8 GwG	50,00
		bis 1 000,00
123.11	Anordnung, Untersagung oder Widerruf nach §	50,00
	51 Absatz 5 GwG	bis 1 000,00
130	Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes	
	(ProstSchG)	
130.00	Genehmigungen, Erlaubnisse,	nach Zeit- und
	Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und	Sachaufwand zzgl.
	andere Amtshandlungen nach dem ProstSchG,	Auslagen
	für die in diesem Gebührenverzeichnis weder	
	eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch	
	Gebührenfreiheit vorgesehen ist	
130.01	Anmeldebescheinigung nach § 5 ProstSchG	16,00
130.02	Anordnung nach § 11 ProstSchG	50,00
		bis 2 500,00
130.03	Erlaubnis zum Betrieb eines	250,00
	Prostitutionsgewerbes nach § 12 ProstSchG	bis 25 000,00
	Für Auflagen und Bedingungen ist Nummer	
	130.06 anzuwenden.	
	Für die Rücknahme und den Widerruf ist	
	Nummer 130.11 anzuwenden.	
130.04	Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG	120,00
		bis 2 500,00
130.05	Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Absatz 3	120,00
	ProstSchG	bis 2 500,00

ProstSchG Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Absatz 1 ProstSchG 130.08 (Teil-) Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 ProstSchG 130.09 Entgegennahme der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz 1 ProstSchG 130.10 (Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz 1 ProstSchG 130.10 (Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG 130.11 Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 250,00 bis 2 500,00 his 2 500	130.06	Auflage oder Anordnung nach § 17 ProstSchG, auch in Verbindung mit den §§ 20, 21	120,00 bis 25 000,00
Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Absatz 1 ProstSchG 130.08 (Teil-) Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 ProstSchG 130.09 Entgegennahme der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz 1 ProstSchG 130.10 (Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG 130.11 Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 ProstSchG Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 250,00 bis 2 500,00 Absatz 3 ProstSchG bis 2 500,00 bis 2 500,	130.07	ProstSchG Entgegennahme der Anzeige einer	180.00
130.08 (Teil-) Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 ProstSchG Entgegennahme der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz 1 ProstSchG 130.10 (Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG 130.11 Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG Dis 2 500,00 130.13 Nachkontrolle eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach den § 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeanzelgenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren 900000000000000000000000000000000000		Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Absatz 1	,
Prostitutionsveranstaltung nach § 20 ProstSchG 130.09 Entgegennahme der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz 1 ProstSchG 130.10 (Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG 130.11 Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 ProstSchG Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG Dis 2 500,00 130.13 Nachkontrolle eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach den § 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren Beschärtenung in son, der sich ein diesem Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren Beschärtenung in son, der sich ein diesem Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	120.00		120.00
130.09 Entgegennahme der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz 1 ProstSchG 130.10 (Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG bis 17 500,00 130.11 Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 ProstSchG Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG bis 2 500,00 his 2 500,00 nach Zeit- und Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei	130.08	, ,	•
eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz 1 ProstSchG 130.10 (Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG Dis 2 500,00 Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 Bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren eines Att basatz 120,00 bis 17 500,00 bis 25 000,00 bis 25 00,00 bis 25 000,00 bis 25 000,00 bis 25 00,00 bis 25 00,00 bis 25	100.00	_	·
130.10 (Teil-) Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 ProstSchG Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG Dis 2 500,00 Absatz 3 ProstSchG Nachkontrolle eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren 150 gebührenfrei	130.09	eines Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 Absatz	180,00
Prostitutionsfahrzeuges nach § 21 ProstSchG Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 ProstSchG Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG Nachkontrolle eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren Post School, Dis 25 000,00 bis	120 10		120.00
130.11 Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 ProstSchG Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 250,00 bis 2 500,00 his 2	130.10		
nach § 23 ProstSchG Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG Dis 2 500,00 Absatz 3 ProstSchG Nachkontrolle eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren bis 25 000,00 bis 2 500,00 bis 2 500,00 nach Zeit- und Auslagen Auslagen Auslagen 5 Sachaufwand zzgl. Auslagen 8,00	130 11		
Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 250,00 Absatz 3 ProstSchG bis 2 500,00 nach Zeit- und Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei	100.11		
offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG bis 2 500,00 130.13 Nachkontrolle eines nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, nach Zeit- und Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei			013 23 000,00
der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden. 130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG bis 2 500,00 130.13 Nachkontrolle eines nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, nach Zeit- und Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei			
130.12 Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot nach § 25 Absatz 3 ProstSchG bis 2 500,00 130.13 Nachkontrolle eines nach den §§ 29 Dis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei			
Absatz 3 ProstSchG 130.13 Nachkontrolle eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren bis 2 500,00 nach Zeit- und Auslagen Auslagen Auslagen Auslagen Sachaufwand zzgl. Auslagen	130.12		250.00
Nachkontrolle eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren Nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen Auslagen Fach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen	100.12		•
Prostitutionsgewerbebetriebes nach den §§ 29 bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren Sachaufwand zzgl. Auslagen Auslagen Sachaufwand zzgl. Auslagen	130.13		·
bis 31 ProstSchG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei	100.10		
begründete Beschwerde erforderlich wird 15 Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfreie			_
Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren Gebührenfrei			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Gaststättenwesen) 150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) gebührenfrei	15		
150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) gebührenfrei			
Durchführungsvorschriften 150.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, nach Zeit- und Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, 8,00 Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei	150		
Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen Auslagen 6ebührenfreieineit vorgesehen ist 6ebührenfreiheit vorgesehen ist 6ewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei			
andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, 8,00 Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei	150.00	Genehmigungen, Erlaubnisse,	nach Zeit- und
Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, 8,00 Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei		Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und	Sachaufwand zzgl.
Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, 8,00 Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei		andere Amtshandlungen in	Auslagen
Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, 8,00 Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei		Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem	-
Gebührenfreiheit vorgesehen ist Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, 8,00 Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei		Gebührenverzeichnis weder eine	
Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) 150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, 8,00 Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei		Verwaltungsgebühr bestimmt noch	
150.01 Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, 8,00 Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei		Gebührenfreiheit vorgesehen ist	
Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren gebührenfrei		Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
Im automatisierten Verfahren gebührenfrei	150.01	Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit,	8,00
•		Betriebsstätte)	
150.02 Erweiterte Einzelauskunft 16,00		Im automatisierten Verfahren	gebührenfrei
	150.02	Erweiterte Einzelauskunft	16,00

	Im automatisierten Verfahren	13,00
150.03	Anzeige über den Beginn oder die Verlegung	
	eines Gewerbebetriebes sowie über	
	Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbes	
	einschließlich des Empfangs der	
	Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15	
	Absatz 1 GewO)	
	Gewerbeanmeldung	32,00
	Gewerbeummeldung	18,00
	Gewerbeabmeldung	gebührenfrei
150.04	Beanstandung einer Gewerbeanzeige	18,00
150.05	je Mehr- oder Ersatzausfertigung	9,00
150.06	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebs, die durch	59,00
	Beanstandung oder begründete Beschwerde	bis 871,00
	erforderlich wird	
	Schaustellungen von Personen	
150.07	Erlaubnis nach § 33a GewO	146,00
	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	
150.08	Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte	332,00
	mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Absatz 1	bis 1 897,00
	GewO	
150.09	Bestätigung der Geeignetheit des	332,00
	Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c	bis 768,00
	Absatz 3 GewO	
150.10	Erlaubnis zum Veranstalten eines anderen	332,00
	Spieles mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d	bis 1 897,00
	GewO	
150.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines	477,00
	ähnlichen Unternehmens	bis 8 866,00
150.10	Pfandleihgewerbe	100.00
150.12	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder	192,00
	Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	
450.40	Bewachungsgewerbe	405.00
150.13	Erlaubnis zum Betrieb des	435,00
150.14	Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO	bis 1 920,00
150.14	Meldung je Wachperson gemäß § 9 Absatz 3	80,00
150 15	Bewachungsverordnung (BewachV)	00.00
150.15	Überprüfung eines	80,00 bis 1,800,00
	Bewachungsgewerbetreibenden oder einer	bis 1 800,00

	Wachperson nach § 34a Absatz 1 (i.V.m. § 34a	
450.40	Absatz 1a) GewO oder aus besonderem Anlass	0.00
150.16	Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV	8,00
150.17	Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3	48,00
	BewachV nach behördlichem Hinweis	
150.18	Untersagung der Beschäftigung einer	94,00
	Wachperson nach § 34a Absatz 4 GewO	bis 581,00
	Versteigerergewerbe	
150.19	Versteigerererlaubnis nach § 34b GewO	128,00
	Maklergewerbe	
150.20	Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 GewO	294,00
		bis 1 001,00
	Gewerbeuntersagung	
150.21	Untersagung eines Gewerbes wegen	250,00
	Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen	bis 4 740,00
	nach § 35 GewO	
	Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei	
	offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt	
	der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	
150.22	Gestattung der Wiederaufnahme eines	424,00
	untersagten Gewerbebetriebes	
	Überwachungsbedürftiges Gewerbe	
150.23	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 38 Absatz 1	59,00
	Satz 1 GewO	bis 929,00
150.24	Auskunftsanforderung nach § 38 Absatz 1 Satz 3	41,00
	GewO	
	(zusätzlich zu den Kosten für das	
	Führungszeugnis oder/und die	
	Gewerbezentralregisterauskunft)	
	Erlöschen von Erlaubnissen	
150.25	Fristverlängerungen nach § 49 Absatz 3 GewO	18,00
	Reisegewerbe	
150.26	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55	128,00
	GewO	
150.27	Erteilung einer Zweitschrift oder	37,00
	Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	
150.28	Änderung oder Ergänzung der	53,00
	Reisegewerbekarte	

150.29	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO	86,00 bis 238,00
	Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei	
	offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt	
	der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	
150.30	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a	128,00
	GewO	
150.31	Ausstellung oder Verlängerung der	128,00
	Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte	
	nach § 55b Absatz 2 GewO	
150.32	Änderung oder Ergänzung der	18,00
	Gewerbelegitimationskarte	
150.33	Erlaubnis nach § 60a GewO für die	128,00
	Veranstaltung von Glücksspielen auf	bis 429,00
	Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen	
	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
150.34	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69	61,00
	Absatz 1 GewO	bis 1 207,00
	Für die Rücknahme und den Widerruf ist die	
	Nummer 150.38 anzuwenden.	
	Für die Rücknahme und den Widerruf ist die	
	Nummer 150.38 anzuwenden.	
150.35	Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a	32,00
	Absatz 2 GewO, abweichende Regelung nach §	bis 604,00
	69b Absatz 1 GewO sowie Aufhebung oder	
	Änderung nach § 69b Absatz 3 GewO	
150.36	Untersagung der Teilnahme nach § 70a GewO	63,00
		bis 326,00
	Nachweis Haftpflichtversicherung,	
	Aufhebung von Erlaubnissen	
150.37	Nachforderung eines gesetzlich	27,00
	vorgeschriebenen Nachweises der	
	Haftpflichtversicherung	
150.38	Rücknahme und Widerruf von	245,00
	Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des	bis 4 740,00
	Allgemeinen Verwaltungsrechts	
	Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei	
	offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt	
	der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	
151	Bremisches Spielhallengesetz (BremSpielhG)	

151.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Spielhallengewerbes Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der	477,00 bis 8 866,00
	Erlaubnis ist die Nummer 151.02 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nr. 150.38 anzuwenden.	
151.02	Anordnung und Auflage nach § 2 Absatz 3 BremSpielhG	95,00 bis 1 210,00
151.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 BremSpielhG	18,00 bis 71,00
151.04	Nachkontrolle eines Spielhallenbetriebs nach § 7 BremSpielhG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00
151.05	Anordnung nach § 9 Absatz 1 BremSpielhG	95,00 bis 1 210,00
152	Gewerberechtliche Nebengesetze	
152.00	Untersagung der Betriebsfortsetzung nach § 16	128,00
	Absatz 3 der Handwerksordnung	bis 2 438,00
16	Gaststättenwesen	
160	Amtshandlungen nach dem Bremischen	
	Gaststättengesetz (BremGastG) und der	
	Bremischen Gaststättenverordnung	
400.00	(BremGastV)	
160.00	Genehmigungen, Erlaubnisse,	nach Zeit- und
	Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und	Sachaufwand zzgl.
	andere Amtshandlungen in	Auslagen
	Gaststättenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine	
	Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	
160.01	Erlaubnis zum Betrieb eines	189,00
100.01	Gaststättengewerbes	103,00
	Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der	
	Erlaubnis ist Nummer 160.04 anzuwenden.	
	Für die Rücknahme und den Widerruf ist	
	Nummer 150.38 anzuwenden.	
160.02	Vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines	53,00
	Gaststättengewerbes nach § 2 Absatz 3	
	<u>BremGastG</u>	
160.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 BremGastG	18,00

160.04	Anordnungen und Auflagen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 BremGastG und Anordnungen bei erlaubnisfreien	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
	Gaststättenbetrieben nach § 2 Absatz 6	
	<u>BremGastG</u>	
160.05	Beschäftigungsverbot nach <u>§ 5 BremGastG</u>	424,00
160.06	Nachkontrolle eines Gaststättenbetriebs nach § 7	59,00
	BremGastG, die durch Beanstandung oder	bis 871,00
	begründete Beschwerde erforderlich wird	
160.07	Sperrzeitverkürzung oder Sperrzeitaufhebung (§	
	4 BremGastV)	
	im Einzelfall	18,00
	für einen Kalendermonat, bis zu einem Jahr	128,00
160.08	Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 4	gebührenfrei
	BremGastV durch Allgemeinverfügung	
160.09	Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 1 BremGastV	128,00
160.10	Meldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2	53,00
	BremGastV	
160.11	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus	59,00
	besonderem Anlass	bis 581,00
160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2	8,00
	BremGastV	
160.13	Abmeldung je Wachperson gemåß § 5 Absatz 2	48,00
	BremGastV nach behördlichem Hinweis	
160.14	Auskunftsanforderung gemäß § 5 Absatz 3	36,00
	BremGastV (zusätzlich zu den Kosten für das	
	Führungszeugnis)	
165.00	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die	55,00
	durch Beanstandung oder begründete	bis 605,00
	Beschwerde erforderlich wird	
170	Bergbauberechtigungen	
170.00	Einteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7, 11)	
	zu gewerblichen Zwecken	575,00
		bis zu 5.750,00
	zu wissenschaftlichen Zwecken	287,50
4=0.5		bis 1.150,00
170.01	Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12)	1.150,00
4=0.00		bis 14.376,00
170.02	Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13)	1.150,00
		bis 17.251,50

170.03	Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4)	143,50 bis 2.875,00
170.04	Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5)	575,00 bis 8.625,50
170.05	Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19) oder von Bergwerkseigentum (§ 20)	115,00 bis 1.150,00
170.06	Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zu Beteiligung Dritter (§	115,00 bis 1.150,00
170.07	22 Abs. 1) Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum (§ 23 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.08	Genehmigung der Vereinigung (§ 26), Teilung (§ 28) oder des Austausches (§ 29) von Bergwerksfeldern	575,00 bis 5.750,50
170.09	Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3)	115,00 bis 575,00
170.10	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4)	172,50 bis 1.725,00
170.11	Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, 16 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
170.12	Entscheidung über Gewinn von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41)	115,00 bis 575,00
170.13	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier oder grundeigener Bodenschätze (§ 42 Abs. 1, § 43)	115,00 bis 1.150,00
170.14	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4)	115,00 bis 575,00
170.15	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauten (§ 45 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.16	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4)	115,00 bis 575,00
170.17	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149)	115,00 bis 575,00
170.18	Verlängerung aufrechtzuerhaltender Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3)	115,00 bis 2.875,00

170.19	Feststellung des Inhalts eines aufrechterhaltenden Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00
170.20	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.21	Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.22	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§ 161)	287,50 bis 2.875,00
171	Bergwerksbetrieb	
171.00	Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51 u. 55)	575,00 bis 17.251,50
171.01	Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.02	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3)	172,50 bis 1.725,00
171.03	Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über 2 Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2)	115,00 bis 575,00
171.04	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Gründ einer Bergverordnung (§ 65, § 176 Abs. 3). Hierzu gehören auch Änderungen, Verlängerungen und Ergänzungen.	287,50 bis 14.376,25
171.05	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 bis 67, § 176 Abs. 3)	287,50 bis 2.875,00
171.06	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 65, § 176 Abs. 3)	115,00 bis 575,00
171.07	Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40)	287,50 bis 1.437,50
171.08	Durchführung einer Grundabtretung (§ 77)	575,00 bis 8.625,50
171.09	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2) oder Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3)	115,00 bis 2.875,00
171.10	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2)	115,00 bis 575,00

171.11	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
171.12	Erteilung einer Vorabentscheidung (§ 91)	575,00
	3 (3)	bis 5.750,50
171.13	Beurkundung der Einigung über die	115,00
	Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3)	bis 575,00
171.14	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der	115,00
	Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1)	bis 575,00
171.15	Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2)	115,00
	3 3 (- ,	bis 575,00
171.16	Aufhebung einer Grundabtretung (§ 96)	115 ,00
		bis 1.150,00
171.17	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97)	115,00
		bis 5.750,50
171.18	Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§	115,00
	99 Satz 1)	bis 575,00
171.19	Festsetzung einer Entschädigung (§ 102 Abs. 2)	115,00
		bis 1.725,00
171.20	Entscheidung über die Entschädigung für eine	115,00
	Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs.	bis 1.725,00
	4)	
171.21	Anerkennung anderer Personen (§ 64 Abs. 1 Satz 2)	309,00
171.22	Verzicht auf Einreichung von Unterlagen (§ 63	115,00
	Abs. 3 Satz 2)	bis 575,00
701	Handwerks- und Berufsrecht	
	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung	
	in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.	
	Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt	
	geändert am 20. Dezember 1993 (BGBI. 1993 I,	
	S. 2256)	
701.00	Ausübungsberechtigung nach §§ 7a und 7b der	175,00
	Handwerksordnung (HwO)	bis 450,00
701.01	Ausnahmebewilligung nach §§ 8 und 9 HwO	175,00
	Unbefristete Ausnahmebewilligung	bis 450,00
701.02	Befristete Ausnahmebewilligung	100,00
		bis 350,00
701.03	Verlängerung einer Ausnahmebewilligung	100,00
		bis 350,00

	== 00
Genehmigung von überbezirklichen Innungen	75,00
nach § 52 Abs. 3 HwO	bis 175,00
Genehmigung von Satzungen von	75,00
Landesinnungsverbänden nach § 80 HwO	bis 275,00
Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	
Anerkennung von	575,00
Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gem. §	bis 5.750,00
14 Abs. 2 UBGG	
Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	350,00
	bis 5.750,00
Börsenaufsicht	
Genehmigung der Errichtung einer Börse nach §	4.000,00
1 Börsengesetz	bis 17.500,00
Genehmigung von Satzungsrecht und Änderung	250,00
von Satzungsrecht der Börse	bis 750,00
Sonstige Genehmigungen und andere	100,00
Amtshandlungen nach dem Börsengesetz, für	bis 5.000,00
die weder eine besondere Gebühr bestimmt	
noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	
Flurbereinigung	
Amtshandlungen, die der Durchführung der	gebührenfrei
	Genehmigung von Satzungen von Landesinnungsverbänden nach § 80 HwO Unternehmensbeteiligungsgesellschaften Anerkennung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gem. § 14 Abs. 2 UBGG Rücknahme und Widerruf der Anerkennung Börsenaufsicht Genehmigung der Errichtung einer Börse nach § 1 Börsengesetz Genehmigung von Satzungsrecht und Änderung von Satzungsrecht der Börse Sonstige Genehmigungen und andere Amtshandlungen nach dem Börsengesetz, für die weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Flurbereinigung